

### Merkblatt

## Quellensteuer

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem «Schuldner der steuerbaren Leistung» (UZH als Arbeitgeberin) verantwortlich. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderungen des Zivilstands, Anzahl der Kinder, Konfession, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners / -partnerin resp. eingetragenen Partners / Partnerin usw. dem Arbeitgebenden (UZH) unverzüglich zu melden (die Aufzählung ist nicht abschliessend, und bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige personalverantwortliche Person (PV) oder an die Abteilung Personal).

Die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden der UZH müssen bekannt geben, ob sie gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse und/oder Ersatzeinkünfte haben (selbstständig und/oder unselbstständig, sowie, ob in der Schweiz und/oder im Ausland). Diese weitere(n) Lohnzahlung(en) und/oder Ersatzeinkünfte sind massgebend für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens und damit für die Höhe des Quellensteuerabzugs. Geben die Arbeitnehmenden das Pensum aus einer weiteren Tätigkeit ausserhalb der UZH bzw. eines Ersatzeinkommens nicht bekannt, wird für deren satzbestimmendes Einkommen der Teilzeitlohn der UZH auf ein 100-Prozent-Pensum umgerechnet. Sind Arbeitnehmende nur bei einem Arbeitgebenden in einem Teilzeitpensum angestellt und erzielen die Arbeitnehmenden daneben keine weiteren Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte, hat für die Satzbestimmung keine Umrechnung des Lohns zu erfolgen.

Seit der Quellensteuerrevision 2021 sowie dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren (ELM Quellensteuer) müssen oben erwähnte Personendaten mittels Formular «Ergänzende Angaben von quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden» zwingend eingereicht werden.

Gemäss Quellensteuerverordnung kann bei falscher Tarifierung bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden. Ein formelles Gesuch um Neuberechnung der Quellensteuer hat durch den Mitarbeitenden zu erfolgen.